



# Kommunalwirtschaft Aktuell

07.07.2021

## Verstößt die dauerhafte Personal- gestellung nach TVöD gegen Euro- parecht?

**Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zwei Fragen zur Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie vorgelegt.**

Der Fall: Der Kläger ist bei einem Krankenhaus angestellt und wird aufgrund einer Personalgestellung bei einer Service GmbH eingesetzt. Er hat in den ersten beiden Instanzen erfolglos geltend gemacht, die Personalgestellung sei eine dauerhafte und damit nach der Richtlinie 2008/104/EG rechtswidrige Arbeitnehmerüberlassung.

Das BAG hat dem EuGH nun zwei entscheidungserhebliche Fragen zur Auslegung der Leiharbeitsrichtlinie vorgelegt:

- Fällt die Personalgestellung im Sinne von § 4 Abs. 3 TVöD unter den Schutzzweck und damit in den Anwendungsbereich der Richtlinie?
- Falls ja, lässt die Leiharbeitsrichtlinie eine Bereichsausnahme wie die in § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG geregelt zu?

Sollte der EuGH die Anwendbarkeit der Leiharbeitsrichtlinie auf die Personalgestellung bejahen und die Bereichsausnahme kippen, wäre das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz anzuwenden. Rechtsfolge der (ohne Erlaubnis) durchgeführten Arbeitnehmerüberlassung wäre die Fiktion eines Arbeitsverhältnisses mit dem Einsatzunternehmen.

**Download Volltext:** [https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2021&nr=25318&pos=4&anz=18&titel=Personalgestellung nach %A7 4 Abs. 3 TV%F6D \(VKA\) - Bereichsausnahme in %A7 1 Abs. 3 Nr. 2b A%DCG - Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2008/104/EG Leiharbeit](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2021&nr=25318&pos=4&anz=18&titel=Personalgestellung%20nach%20%74%20Abs.%203%20TV%26F6D%20(VKA)%20-%20Bereichsausnahme%20in%20%71%20Abs.%203%20Nr.%202b%20A%26DCG%20-%20Vereinbarkeit%20mit%20der%20Richtlinie%202008/104/EG%20Leiharbeit) (KW 147)

### Leiharbeit im Krankenhaus

### Vorlagefragen

### Praxisfolgen

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

**Unser Team**



**Unsere Auszeichnungen**

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK** wurde 2020/2021 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Heuking Kühn Lüer Wojtek



**Unsere Vorträge**

**Behörden Spiegel**

**Beteiligungsscreening, 27.08.2021**

**Behörden Spiegel**

**Kommunaler Finanzgipfel, 31.08./01.09.2021**

**Update Vergaberecht 2021**

**Behörden Spiegel**

**Vergaberechtliche Sprechstunde, 02.09.2021**

**ACHTUNG! Alle Präsenz-Termine für 2021 entfallen, nutzen Sie gern unsere Webinare!**

**Behörden Spiegel**

**Best Practice – Klima- und Umweltschutz im Vergabeverfahren, 10.09.2021**

Wir freuen uns auf Sie!

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin Frankfurt München  
Chemnitz Hamburg Stuttgart  
Düsseldorf Köln Zürich